

Stellungnahme der IG Kultur Steiermark zur Novelle 2016 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 (StVAG)

Die IG Kultur Steiermark, Interessensvertretung der unabhängigen Kulturinitiativen in der Steiermark, weist auf die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen Unterhaltungsveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen hin.

In §1 Anwendungsbereich des StVAG werden Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken von Wissenschaft, Unterricht, sowie Bildung dienen, vom Landesgesetz ausgenommen.

Kulturangebote von Kulturorganisationen mit dem Fokus zeitgenössische Kunst zu vermitteln, sind aufgrund ihrer Inhalte immer Bildungsangebote für die Allgemeinheit. Sie dienen nicht primär der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmenden.

Die Erweiterung der Ausnahmeregelung um „kulturelle Bildungsveranstaltungen“ in §1 (2) Pkt. 3. der Novelle ist daher grundsätzlich begrüßenswert, da sie zu einer größeren Klarheit über die Arbeit von Kulturinitiativen im Veranstaltungsbereich führt. Jedoch entspricht die Einschränkung auf wenige Genres bzw. Bereiche (Literatur, bildende Kunst und Medienkunst) nicht der Arbeitsrealität von Kunst- und Kulturschaffenden. Einerseits entsteht durch das ständige Weiterentwickeln und Verknüpfen von Genres und die Schaffung neuer Genres die Schwierigkeit einer Zuordnung zu den im Gesetz genannten Bereichen; andererseits haben auch Veranstaltungen in nicht genannten Bereichen (wie z.B. experimentelle Formen von Theater, Tanz und Musik) primär Bildungszwecke.

Zur größeren Klarheit in der Unterscheidung zwischen Unterhaltungsveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen kann ein Kriterienkatalog führen.

Die IG Kultur Steiermark schlägt vor:

- **Das Landesgesetz in §1 (2) Pkt. 3. um den Ausnahmebereich der „kulturellen Bildungsveranstaltungen“ zu erweitern.**
- **Den Verzicht auf die vorgeschlagenen Bereiche (Literatur, bildende Kunst und Medienkunst), da sie einschränkend sind und stattdessen die Erarbeitung eines Kriterienkataloges, der zur klaren Differenzierung zwischen Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen dient.**